

Satzung der Stadt Gladbeck
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührensatzung)
vom 20.12.2022

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV.NRW. S. 490)
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2021 (GV.NRW. S. 762)
- §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2022 (GV.NRW. S. 1063).

§ 1

Gebührentatbestand

- (1) Für eine besondere Leistung – Amtshandlung und sonstige Tätigkeit – erhebt die Stadt Gladbeck Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung. Die Erhebung von Verwaltungsgebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- (2) Voraussetzung für die Gebührenerhebung ist, dass die Leistung von dem Beteiligten beantragt worden ist oder ihn unmittelbar begünstigt.

§ 2

Gebührenpflichtige, Haftung

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt hat oder wer durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Haben mehrere Beteiligte eine Leistung beantragt oder sind mehrere durch sie unmittelbar begünstigt, ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.

- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab, Gebührentarif

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach den anliegenden Gebührentarifen, die Bestandteil dieser Satzung sind.
- (2) Soweit ein Gebührentarif einen Mindest- und Höchstsatz (Gebührenrahmen) vorsieht, sind bei der Gebührenbemessung der Verwaltungsaufwand, den die Leistung verursacht hat sowie die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der Leistung für den Gebührenpflichtigen zu berücksichtigen.
- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Leistungen gleichzeitig vorgenommen, so ist für jede Leistung die entsprechende Gebühr zu erheben.
- (4) Soweit die Gebühr in Vomhundertsätzen zu berechnen ist und der Gebührentarif nichts anderes vorsieht, beträgt die Gebühr mindestens einen Euro. Bruchteilbeträge sind auf volle Eurobeträge abzurunden.

§ 4

Gebührenbefreiung

Gebührenfrei sind

- a. Leistungen, für die nach den gesetzlichen Vorschriften sachliche und persönliche Gebührenfreiheit besteht;
- b. mündliche Auskünfte;
- c. Leistungen, welche die Behörden im Rahmen der Amtshilfe untereinander erbringen;
- d. Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen;
- e. Leistungen, welche die Stadt Gladbeck als Dienstherr / Arbeitgeber gegenüber ihren Beamten und Beschäftigten, Ruhegehaltsempfängern und deren Hinterbliebenen erbringt, soweit sich diese auf das bestehende oder frühere Dienstverhältnis beziehen;
- f. besondere Leistungen, die für Zwecke wissenschaftliche und heimatkundliche Forschung im Sinne einer Schul- und/oder Universitätsausbildung beantragt werden.

§ 5

Ersatzbarer Auslagen

- (1) Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist oder sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.

Zu ersetzen sind insbesondere:

- a. im Einzelfall besonders hohe Telefax-, Fernschreib-, Fernsprechgebühren und Zustellkosten,
 - b. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - c. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehende Reisekostenvergütungen,
 - d. Vergütung von Zeugen- und Sachverständigenkosten sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Personen und Sachen.
- (2) Für den Ersatz der baren Auslagen gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW (KAG NRW).

§ 6

Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Eines förmlichen Bescheides bedarf es nicht.
- (2) Die Vornahme einer Leistung kann von einer Vorauszahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.

§ 7

Gebührenerhebung bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor einer Beendigung zurückgenommen, so erfolgt eine Gebührenerhebung gemäß § 5 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes NRW (KAG NRW) in Höhe von 10 bis 75 v.H. der Gebühr, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.
- (2) Eine Gebührenerhebung für Widerspruchsbescheide erfolgt nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz des Landes NRW (KAG NRW).

§ 8

Zwangsweise Einziehung

Die Gebühren nach dieser Satzung können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW (VwVG NRW) in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 9

Evaluierung

Sobald durch das Land NRW neue Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes für Verwaltungsgebühren nach dem Gebührengesetz NRW bestimmt werden, sind die Tarife der Tarifstelle 1 daran anzupassen. Im Übrigen sind die Gebührentarife innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten zu überprüfen, um diese an die aktuelle Aufwandsentwicklung anzupassen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 29.03.2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.11.2013, außer Kraft.

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr EURO
-------------	------------	----------------

I. Allgemeine Tarifstellen

sind anzuwenden, sofern nicht nach den besonderen Tarifstellen Gebühren festzusetzen sind.

1	Gebührensätze für Tätigkeiten, die nach Zeitaufwand abgerechnet werden für Beamtinnen und Beamte bzw. vergleichbare Beschäftigte des	
	höheren Dienstes je Stunde	84,00
	gehobenen Dienstes je Stunde	70,00
	mittleren Dienstes je Stunde	61,00
	einfachen Dienstes je Stunde	44,00
	Bei Berechnungseinheiten je halbe Stunde werden die Gebühren je angefangene halbe Stunde berechnet.	
2	Auskünfte, Bewilligungen und Auszüge	
	Schriftliche Auskünfte, Bescheinigungen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und ähnliche Amtshandlungen, soweit keine besondere Tarifstelle vorgesehen ist, sowie das Erstellen von Tabellen, Verzeichnissen, Listen, Berechnungen und dergleichen je halbe Stunde Gebühr gemäß Tarifstelle 1	
	Einfache schriftliche und mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.	
3	Drucke und Kopien	
	bis zum Format DIN A4 je Seite	0,50
	im Format DIN A3 je Seite	1,50
4	Beglaubigungen	
	pro Seite	2,50
4.1	von Unterschriften oder Handzeichen je Beglaubigung	3,00

4.2	von Schulzeugnissen (nur weiterführende Schulen) begrenzt auf max. (unabhängig der Seitenzahl)	5,00
------------	--	------

II. Besondere Tarifstellen

5	Bearbeitung schriftlicher Anfragen, die eine Recherche in Archivbeständen und/oder Bibliotheksgut erfordern	
	je angefangene 15 Minuten	¼ Gebühr gem. Tarifstelle 1
6	Für wissenschaftliche und heimatkundliche Forschungen werden nur die besonderen baren Auslagen erhoben. Erfolgt die Benutzung für wissenschaftliche Zwecke oder aus Lehr- und Lernzwecken, kann auf die Erhebung der Gebühr verzichtet werden. Über die Befreiung entscheidet der Leiter / die Leiterin des Stadtarchivs gemäß Benutzungsordnung.	
7	Service Digitalisate, Kopien, Reproduktionen	
7.1	Anfertigung von Direktkopien über Kopiergeräte je Seite (schwarz/weiß)	
	- von Büchern -	
	DIN A4	0,50
	DIN A3	1,50
	- von Archivalien -	
	DIN A4	2,00
	DIN A3	4,00
	Papierausdruck und Rückvergrößerungen von digitalisierten oder mikroverfilmten Unterlagen (s/w oder farbig auf Papier je Seite)	
		<u>s/w</u> <u>farbig</u>
	DIN A4	2,00 / 4,00
	DIN A3	3,00 / 6,00
7.2	Anfertigung von Digitalkopien durch Benutzer mit eigener Technik	kostenfrei

7.3	Anfertigung und Bereitstellung von Digitalkopien durch Archiv	
	Digitalisat pro Aufnahme (<= 300 dpi)	2,00
	Digitalisat pro Aufnahme (> 300 dpi)	5,00
	Bereitstellung der E-Mail oder Internet	kostenfrei
	Bereitstellung der Datenträger (CD-ROM/DVD)	2,00
	Bearbeitung von Digitalkopien nach Aufwand durch Archiv (je angefangene 15 Minuten Bearbeitungszeit)	
		$\frac{1}{4}$ Gebühr gem. Tarifstelle 1
8	Wiedergabe von Archivgut zur gewerblichen Verwertung, die nicht ausschließlich wissenschaftlichen oder schulischen Zwecken dienen sowie Abschriften, Auszüge und Ausleihe von Archivgut	
8.1	Wiedergabe in gedruckten Publikationen oder auf elektronischen Speichermedien für eine einmalige Verwendung je Reproduktion bei einer Auflage	
	bis zu 5.000 Exemplaren	30,00
	bis zu 10.000 Exemplaren	60,00
	über 10.000 Exemplaren	120,00
	Für Neuauflagen und Nachdrucke wird die Hälfte der angegebenen Gebühren fällig.	
8.2	Wiedergabe in Fernsehsendungen, Video- oder Filmproduktionen für die einmalige Wiedergabe je Reproduktion	
	je angefangene 30 Sekunden	100,00
8.3	Einblendungen in Online-Diensten je Reproduktion	
	für eine Woche	25,00
	für einen Monat	40,00
	für ein Jahr	150,00
8.4	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut:	
	Übertragung in moderne Schrift und Übersetzung je angefangene 15 Minuten Bearbeitungszeit	
		gem. Tarifstelle 1

8.5	Ausleihe von Archivgut für Ausstellungen Grundgebühr je Stück	40,00
	Der Aussteller trägt die Kosten für Versand und Versicherung der Archivalien.	
9	Nutzungsservice im Bereich Bauakteneinsichten	
	Bearbeitung von Anfragen betreffend papiergebundener Bauakten (sofern möglich), unabhängig vom Nutzerbesuch bei nicht fristgerechter Terminabsage	
	die ersten zwei Aktenzeichen	45,00
	jedes weitere Aktenzeichen	15,00
	Bearbeitung von Anfragen betreffend digitalisierter Bauakten (sofern möglich), unabhängig vom Nutzerbesuch bei nicht fristgerechter Terminabsage	
	die ersten zwei Aktenzeichen	45,00
	jedes weitere Aktenzeichen	15,00
	Baujahresauskünfte bei einem Zeitaufwand, der 15 Minuten überschreitet	15,00
	Duplizierservice im Bereich Bauakteneinsichten	
	Papierausdruck von digitalisierten Bauakten je Seite durch Benutzer (s/w bis DIN A3)	
	DIN A4	2,00
	DIN A3	3,00
	Anfertigung von Papierkopien aus Bauaktenregistratur durch Archiv (s/w je Seite/Plan, sofern möglich)	
	DIN A4	1,00
	DIN A3	1,50
	DIN A2	5,00
	DIN A1	7,50
	DIN A0	11,50
	Bereitstellung von Digitalkopien durch das Archiv	
	je Aktenzeichen	100,00
	Bereitstellung per E-Mail oder Internet	kostenfrei
	Bereitstellung per Datenträger (CD-ROM)	2,00

10	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Teil-/ Löschungsbevollmächtigungen (auch Ersatzanfertigungen) sowie Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch	30,00
11	Zeugnisse nach §§ 24 bis 28 BauGB (Vorkaufrecht/Negativbescheinigung)	
11.1	Ausfertigung nach § 28 Abs. 1 BauGB (Grundgebühr je 6 Flurstücke)	50,00
11.1.1	zuzüglich jedes weitere Flurstück	10,00
11.1.2	je Mehrfachausfertigung	5,00
12	Erschließungsbeitragsbescheinigungen	40,00
13	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen	10,00
14	Bauleitpläne	
14.1	Flächennutzungsplan im Mehrfarbendruck im Maßstab 1:10.000	30,00
14.2	Bebauungspläne	
14.2.1	Größe bis einschließlich DIN A4	10,00
14.2.2	DIN A3	13,00
14.2.3	DIN A2	17,00
14.2.4	DIN A1	23,00
14.2.5	DIN A0	30,00
	(Plan der Stadt Gladbeck mit der statistischen Bezirkseinteilung Maßstab 1:10.000)	
14.3	Erläuterungsbericht, Begründung zu Bebauungsplänen, textliche Festsetzungen zu Bebauungsplänen	
14.3.1	Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan	35,00
14.3.2	Begründungen, textliche Festsetzungen je Seite	0,50
14.4	Jede gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung der Tarifstellen 14.1 bis 14.3	25 % der Gebühr
14.5	Begründung zu Bebauungsplänen je Seite	0,50

15	Vermessungen und Themenkarten	
15.1	Vermessungen	
	Für vermessungstechnische Amtshandlungen (Kataster- und Ingenieurvermessungen) gilt die Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstückswertermittlung in Nordrhein-Westfalen – VermWertGebO NRW – vom 05.07.2010 in der jeweils gültigen Fassung	
15.2	Auszüge aus dem kommunalen Höhenverzeichnis	
15.2.1	je Nivellementpunkt (NivP)	15,00
	mindestens	28,00
15.2.2	für weitere mitbeantragte, zu einem anderen Zeitpunkt ermittelte oder in einem anderen Bezugssystem nachgewiesene Werte desselben Punktes	7,50
15.3	Stadtgrundkarte	
	Die Gebührenerhebung für die Stadtgrundkarte erfolgt entsprechend den Tarifstellen des Gebührentarifs – VermWertGebT – der Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstückswertermittlung in Nordrhein-Westfalen – VermWertGebO NRW – vom 05.07.2010 in der jeweils gültigen Fassung	
15.3.1	Ausgabe der Stadtgrundkarte einschließlich der Daten des Liegenschaftskatasters ohne amtlichen Charakter	
	130 % der Gebühr nach 15.3 für die Ausgabe der Liegenschaftskarte	
15.3.2	Schriftliche Ergänzung von Kartenauszügen nach 15.3.1	
	je angefangene halbe Stunde	48,00
15.4	Ausgabe Thematischer Karten	
15.4.1	Erstausfertigung je Thema als Druck in der Größe	
15.4.1.1	bis DIN A3	20,00
15.4.1.2	DIN A2	25,00
15.4.1.3	DIN A1	30,00
15.4.1.4	DIN A0	35,00
15.4.2	jede gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung	
	25 % der Gebühr nach 15.4.1	

15.4.3	Abgabe in digitaler Form (PDF)	
		200 % der Gebühr nach 15.4.1
15.5	Orthofotos, Luftbilder (hochauflösend)	
15.5.1	Druckausgaben (Farbe) aufbereitet auf Fotopapier in den Maßstäben 1:500 / 1:1.000	
15.5.1.1	DIN A4	18,00
15.5.1.2	DIN A3	23,00
15.5.2	Abgabe in digitaler Form (PDF) per Email	
		200 % der Gebühr nach 15.5.1
15.6	Für die Einsichtnahme und für Auszüge aus der Liegenschaftskarte gilt die VermWertGebO NRW einschließlich des Gebührentarifs in der jeweils gültigen Fassung	
16	Genehmigung zur Zweckentfremdung von (freifinanziertem) Wohnraum je Wohnung	200,00
17	Erteilung einer Zustimmung im förmlichen Verfahren zur Neuverlegung / Änderung von Telekommunikationslinien gem. 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) je Straßeneinheit	300,00
18	Statistische Auswertungen	
18.1	Verkauf des statistischen Jahresberichtes als Printexemplar	6,00
18.2	Plan der Stadt Gladbeck mit der statistischen Bezirkseinteilung (Maßstab 1:10.000)	30,00
18.3	Straßen- und Hausnummernverzeichnis nach statistischen Bezirken	130,00
19	Erteilung von Genehmigungen zur Herstellung einer Gehwegüberfahrt	70,00
20	Übersendung von Ampelphasenplänen	50,00

Die Gebühren erhöhen sich um die Versand- und Verpackungskosten nach den geltenden Posttarifen sowie den Beschaffungskosten für Verpackungsmaterial.